

Vereinsatzung A.G.I.L e.V.

(Stand: 06.04.2023)

§ 1 Name

§ 2 Vereinszweck

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Mitglieder

§ 5 Mitgliedsbeiträge

§ 6 Organe des Vereins

§ 7 Vorstand

§ 8 Zuständigkeiten

§ 9 Sitzungen des Vorstandes

§ 10 Kassenführung

§ 11 Mitgliederversammlung

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 13 Auflösung

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „**A.G.I.L. Amputierte Ganz Im Leben e. V.**“ er hat seinen Sitz in 64367 Mühlthal.

Der Name ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt, Registergericht eingetragen unter VR 82 975.

§ 2 Vereinszweck

a) Die Gruppe dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Behinderte.

b) Ziel des Vereins ist die Interessenvertretung für Amputierte und deren Angehörige.

c) Ziel des Vereins ist es für Amputierte, einzeln oder in Gruppen, einen Erfahrungsaustausch herbeizuführen, sich über Stand und Entwicklung orthopädischer Hilfsmittel zu informieren und dieses Wissen möglichst allen Betroffenen zu vermitteln sowie eine Verbesserung der Lebensqualität der Betroffenen anzustreben.

d) Vereinszweck ist die Widereingliederung in ein aktives Erlebnis- und Arbeitsleben, soweit Alter und Gesundheitszustand dies zulassen. Dafür ist es erforderlich, dass die gewonnenen Erkenntnisse regional und überregional ausgetauscht, an Ärzte, Physiotherapeuten, Techniker, Ingenieure, Sportverbände und nicht zuletzt an Kostenträger weitergegeben werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

a) Der Verein ist selbstlos tätig, Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

b) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

c) Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

a) Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich, er erfolgt durch eine schriftliche, an den Vorstand gerichtete Erklärung, die spätestens am 30. November zugegangen sein muss.

b) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Bezahlung seines Mitgliedsbeitrages länger als drei Monate im Rückstand ist und seit der Absendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen, der Anspruch des Vereins auf Zahlung des Mitgliedsbeitrages bleibt unberührt.

c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Anspruch des Vereins auf Zahlung des Mitgliedsbeitrages bleibt unberührt.

d) Dem von der Streichung der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein betroffenen Mitglied steht gegen die Entscheidung des Vorstandes das Recht der Berufung einer Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats seit dem Zugang des Beschlusses eingelegt werden. Der Vorstand hat das durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch den Ausschluss betroffene Mitglied auf sein Recht der Berufung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Streichung beschließen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden pro Jahr und im Juni per Einzugsermächtigung für das laufende Jahr erhoben.

Bei Vereinseintritt im laufenden Jahr sind die Beiträge sofort in bar ab, dem laufenden Monat, zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzendem, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

Die Geschäftsführung obliegt dem 1. Vorsitzenden und dem Kassenwart bis zu einer Obergrenze von € 300,--.

Für Beträge über € 300,-- ist die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 Zuständigkeiten

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung.
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts.
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§ 9 Sitzungen des Vorstandes

Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindesten eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestes drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

Der/ Vereinsvorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 1 Woche. Daneben können Beschlüsse im Umlaufverfahren oder auch per E-Mail herbeigeführt werden, solange kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 10 Kassenführung

Die zum Erreichen des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden

- a) aus Mitgliedsbeiträgen
- b) und aus Spenden erbracht.

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund einer Auszahlungsanordnung des Vorstandes geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 3 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands.
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer.
- c) Beschlussfassung über die Geschäftsführung für den Vorstand.
- d) Beschlussfassung über die Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag oder über einen Ausschluss.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es fordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung müssen 14 Tage vor dem Termin beim Vorstand eingegangen sein.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die

Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom vorsitzenden als Versammlungsleiter festgelegt. Diese ist vom Vorsitzenden aufzunehmen und zu unterzeichnen. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

Die Protokolle der Mitgliederversammlungen werden vom gesamten Vorstand durch Unterschrift akzeptiert.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den CBF Darmstadt e. V., Pallaswiesenstraße 123a, 64293 Darmstadt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.